

IM GESCHÄFT-FEUERVERSICHERUNG (IG-F-99.1)

- 1. In der Feuerversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-99) dafür angeführten Punkte.**
- 2. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Feuerversicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung/ Vorräten**

2.1. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN

In Abweichung zu Art. 1 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen sind Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

2.2. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG (bei der Feuerversicherung von Gebäuden)

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen,
- c) den elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rolläden, Außenantennen, Telefon-, Tor-sprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

2.3. SCHÄDEN AM PKW DES GESCHÄFTSINHABERS/GESCHÄFTSFÜHRERS

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung) am PKW oder Kombi im Eigentum oder in der Haltung eines namhaft gemachten Geschäftsinhabers/Geschäftsführers in ruhendem Zustand in der Garage sind bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 14.534,57,-- mitversichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Versicherungsschutz besteht überdies nur, wenn für das Schadenereignis kein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

2.4. INFRASTRUKTUR, AUSSENANLAGEN

Am Versicherungsgrundstück gelten auf Erstes Risiko versichert:

Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl., Grundstückseinfriedungen, Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen.

Ersatzwert ist der Neuwert gem. Art. 7 der AFB der vom Schaden betroffenen Sachen.

Werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, daß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal EUR 363,36,-- pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.